



5. EU-Geldwäscherichtlinie – Versicherer im Fokus

Der Referentenentwurf zur Umsetzung der 5. EU-Geldwäscherichtlinie (Richtlinie (EU) 2018/843) enthält u.a. Anpassungen im VAG und in der PrüfV – eine Formalität oder sind materielle Auswirkungen damit verbunden?

Der Ende Mai 2019 veröffentlichte Referentenentwurf zur nationalen Umsetzung der 5. EU-Geldwäscherichtlinie beinhaltet neben den zu erwartenden inhaltlichen Änderungen, wie z.B. der Erweiterung des Umfangs der verstärkten

Sorgfaltspflichten oder des Kreises der Verpflichteten, auch eine in dieser Form bisher nicht antizipierte Überarbeitung der Verordnungsermächtigung des § 39 Versicherungsaufsichtsgesetz (im Folgenden VAG) und der

Prüfungsberichtsverordnung (im Folgenden PrüfV). Dementsprechend werden die Vorgaben für die Jahresabschlussprüfung bei Versicherungsunternehmen in Bezug auf die Einhaltung des Geldwäschegesetzes denen der

Institute angeglichen. Die entsprechenden Anpassungen des VAG und der PrüfV sind zusammen mit den weiteren regulatorischen Änderungen und Neuerungen der 5. EU-Geldwäscherichtlinie bis zum 10. Januar 2020 umzusetzen. Fraglich ist, ob mit der unerwarteten Änderung der PrüfV nur formale Anpassungen einhergehen oder sich Versicherungsunternehmen auf materielle Auswirkungen in der Jahresabschlussprüfung einstellen müssen.

Prüfung geldwäscherelevanter Anforderungen: derzeitige Handhabung

Versicherungsunternehmen unterliegen bereits seit vielen Jahren den Anforderungen des Geldwäschegesetzes und des VAG und damit einhergehend der Prüfung der Umsetzung der Anforderungen im Rahmen der Jahresabschlussprüfung. Bei der Bestimmung des anzuwendenden Prüfungsansatzes der Jahresabschlussprüfer spielen die Geschäftstätigkeit des Unternehmens und das damit verbundene Risiko, zu Zwecken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung missbraucht zu werden, eine entscheidende Rolle. Neben zentralen Prüfungshandlungen wie bspw. der Beurteilung der Angemessenheit der schriftlich fixierten Ordnung erfolgt eine stichprobenbasierte Überprüfung der Umsetzung der Anforderungen.

Die derzeitige Berichterstattung enthält Aussagen über die Angemessenheit der durch das Versicherungsunternehmen getroffenen Maßnahmen. Eine Klassifizierung von Prüfungsfeststellungen in einem ergänzenden Formular (Erfassungsbogen) unter Angabe der Fundstelle im Bericht erfolgt hingegen nicht.

Anders als bei Versicherungsunternehmen werden bei Instituten eine Klassifizierung von Prüfungsfeststellungen vorgenommen sowie eine umfassende Berichterstattung über die im Institut bestehenden Prozesse und getroffenen Maßnahmen angefertigt. Dies erfordert intensive Prüfungshandlungen, um Transparenz zwischen Berichterstattung und Klassifizierung der Prüfungsfeststellung zu schaffen. Andererseits bilden sie die Grundlage für eine Beurteilung der Angemessenheit und insbesondere, in Teilen, die Beurteilung der Wirksamkeit der Maßnahmen.

Auswirkungen: Formale Angleichung mit relevanten Konsequenzen?

Die Anpassung der PrüfV bedeutet für Versicherungsunternehmen, dass zukünftig ein umfassenderer Bericht sowie der hierzu ausgefüllte Erfassungsbogen mit der Bewertung der Ergebnisse erstellt werden. Letzterer unterteilt sich in zwei wesentliche Bestandteile:

1. Alle geldwäscherechtlichen Anforderungen aus Geldwäschegesetz und VAG sind Gegenstand des Erfassungsbogens und deren Einhaltung ist gesondert zu bewerten.
2. Die Bewertung der Ergebnisse hat auf Basis einer vorgegebenen Bewertungsmatrix zu erfolgen. Diese umfasst insgesamt fünf Bewertungsstufen, die sich in „unwesentliche Feststellung“ und „wesentliche Feststellung“ unterteilen.

Eine „wesentliche“ Feststellung liegt dann vor, sofern das Ergebnis mit

- F3 „Feststellung beschreibt einen Normverstoß mit deutlichen Auswirkungen auf die Wirksamkeit der Präventionsmaßnahme bzw. der Präventionsvorkehrung“ oder
- F4 „Feststellung beschreibt einen Normverstoß, der die Wirksamkeit der Präventionsmaßnahme bzw. der Präventionsvorkehrung erheblich beeinträchtigt oder vollständig beseitigt“ bewertet wurde

Wie auch heute werden zukünftig der Jahresabschlussbericht sowie zusätzlich der Erfassungsbogen an die Aufsicht übermittelt. Mit der Bewertung der Ergebnisse wird für die Aufsicht eine höhere Transparenz im Hinblick auf den Umsetzungsgrad der Maßnahmen innerhalb eines Versicherungsunternehmens geschaffen. Folglich ist insbesondere bei „wesentlichen Feststellungen“ vermehrt mit Rückfragen der Aufsicht und ggf. Sonderprüfungen zu rechnen. Diese Vorgehensweise der Aufsicht haben Institute in den vergangenen Jahren bereits erfahren.

In diesem Zusammenhang ist auch eine Änderung der Prüfungsdurchführung des Jahresabschlussprüfers zu erwarten. Die risikoorientierte Vorgehensweise in der Prüfung sowie der Rückgriff auf vorhandene Prüfungserfahrungen werden durch die vorgegebene Berichtsstruktur und den damit geforderten Detaillierungsgrad eingeschränkt. Eine angemessene Bewertung bedingt umfassende Prüfungshandlungen, insbesondere im Hinblick auf die Feststellung der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen.

Versicherungen sollten frühzeitig mit der Vorbereitung beginnen

Versicherungsunternehmen stehen damit neben der Umsetzung der fachlichen Änderungen vor der zusätzlichen Herausforderung, in kurzer Zeit ihre bestehenden Maßnahmen in Form und Dokumentation an die neuen Anforderungen der Jahresabschlussprüfung auszurichten. Auch wenn eine Prüfung der neuen regulatorischen Anforderungen erst Gegenstand der Jahresabschlussprüfung 2020 ist, so könnte bereits das neue Format der PrüfV im Jahresabschluss 2019 zur Anwendung kommen.

Es gilt sicherzustellen, dass benötigte Informationen zum Zeitpunkt der Prüfung bereitstehen und notwendige Adjustierungen der Maßnahmen frühzeitig umgesetzt werden, um den ohnehin unvermeidbaren Mehraufwand effizient zu bewältigen. Ein umfangreiches Verständnis der neuen Anforderungen und die richtigen Vorbereitungsmaßnahmen im laufenden Geschäftsjahr sind der Schlüssel, um ohne hohe Spitzenlast den anstehenden Änderungen zu begegnen.

Gleichzeitig bietet sich durch die beschriebenen Anpassungen die Gelegenheit, vorhandene Prozesse selbstkritisch zu hinterfragen und diese gegebenenfalls zukunftsorientiert anzupassen.

Unser Input

In unserer strukturierten Vorgehensweise kombinieren wir die Vorbereitungen für die Jahresabschlussprüfung und realisieren gleichzeitig Quick-Wins zur Umsetzung der neu hinzukommenden geldwäscherechtlichen Anforderungen. Unser Modell konzentriert sich dabei auf folgende wesentliche Elemente:

- Feststellung der für Ihr Unternehmen zutreffenden Anforderungen
- Entwicklung und Umsetzung effizienter zielgerichteter Maßnahmen
- Ermittlung eines etwaigen Anpassungsbedarfs
- Aufzeigen der je Anforderung des Erfassungsbogens bereitzustellenden Dokumente

**Langjährige Prüfungserfahrung in der Geldwäscheprävention
kombiniert mit branchenspezifischem Know-how aus Konzeption und
Umsetzung zeichnet uns als Ihren ersten Ansprechpartner aus.**

Ihr Kontakt



Dorit Schroeren

Partner

Risk Advisory

Tel: +49 (0)151 5807 1336

dschroeren@deloitte.de



Ralf Baldeweg

Director

Risk Advisory

Tel: +49 (0)151 5807 4674

rbaldeweg@deloitte.de



Ebru Fuhrig

Senior Manager

Risk Advisory

Tel: +49 (0)151 5800 0406

efuhrig@deloitte.de

Deloitte.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“). DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL-Mitgliedsunternehmen und verbundene Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen und nicht für die der anderen. DTTL erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Weitere Informationen finden Sie unter www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte ist ein weltweit führender Dienstleister in den Bereichen Audit und Assurance, Risk Advisory, Steuerberatung, Financial Advisory und Consulting und damit verbundenen Dienstleistungen; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Unser weltweites Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften und verbundenen Unternehmen in mehr als 150 Ländern (zusammen die „Deloitte-Organisation“) erbringt Leistungen für vier von fünf Fortune Global 500®-Unternehmen. Erfahren Sie mehr darüber, wie rund 330.000 Mitarbeiter von Deloitte das Leitbild „making an impact that matters“ täglich leben: www.deloitte.com/de.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen. Weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen noch deren verbundene Unternehmen (insgesamt die „Deloitte Organisation“) erbringen mit dieser Veröffentlichung eine professionelle Dienstleistung. Diese Veröffentlichung ist nicht geeignet, um geschäftliche oder finanzielle Entscheidungen zu treffen oder Handlungen vorzunehmen. Hierzu sollten Sie sich von einem qualifizierten Berater in Bezug auf den Einzelfall beraten lassen.

Es werden keine (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Aussagen, Garantien oder Zusicherungen hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen in dieser Veröffentlichung gemacht, und weder DTTL noch ihre Mitgliedsunternehmen, verbundene Unternehmen, Mitarbeiter oder Bevollmächtigten haften oder sind verantwortlich für Verluste oder Schäden jeglicher Art, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit Personen entstehen, die sich auf diese Veröffentlichung verlassen. DTTL und jede ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen.